

Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen der Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. (DRK KV MOHS e.V.) in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in der DRK-Kindertagesstätte „Pusteblume“ betreuten Kinder haben gemäß § 17 Abs. 1 KitaG für die Nutzung der Kindertageseinrichtung Entgelte zu den Betriebskosten der Einrichtung sowie einen Zuschuss zur Verpflegung von Krippen- und Kindergartenkinder zu entrichten.
- (2) Der DRK KV MOHS e.V. erhebt diese Beiträge nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung als Elternbeiträge.
- (3) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte „Pusteblume“ ist das Bestehen eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertageseinrichtungen nach den Bestimmungen des § 1 KitaG sowie das Bestehen eines Betreuungsvertrages zwischen dem DRK KV MOHS e.V. und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme von Kindern in der Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 KitaG.

§ 3 Betreuungsform

In der Kindertagesstätte werden betreut:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres als Krippenkinder, auch wenn sie gemeinsam mit älteren Kindern betreut werden,
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn als Kindergartenkinder

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte erfolgt während der Öffnungszeiten der Einrichtung, die im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss festgesetzt werden.
- (2) Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder sechs Stunden.
- (3) Die tägliche Betreuungszeit wird im Rahmen des nach den Bestimmungen des § 1 KitaG festgestellten Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten bzw. auf der Grundlage der Regelung des § 1 Abs. 4 auf eine volle Zahl von Stunden festgesetzt.
- (4) Die tägliche Betreuungszeit von Krippen- und Kindergartenkinder darf drei Stunden nicht unter- und zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Entstehen des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die monatlich zu zahlenden Elternentgelte enden mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages, Vorauszahlungen

- (1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag für jeweils ein Kalenderjahr festgesetzt. Für den Entgeltmaßstab (§ 9) sind die Verhältnisse des Kalenderjahres maßgeblich, für das die Entgeltfestsetzung erfolgt; geleistete Vorauszahlungen sind auf die Entgeltschuld anzurechnen.
- (2) Auf dem Jahresbeitrag nach Abs. 1 sind während der Zeit des Bestehens eines Betreuungsvertrages monatliche Vorauszahlungen zu entrichten.
- (3) Die monatliche Vorauszahlung wird erstmalig zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und dann zum 01.09. eines jeden Jahres nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 in Höhe des monatlichen Elternbeitrages nach § 10 Abs. 2 festgesetzt. Für die Ermittlung des Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahres maßgeblich. Die Höhe der Vorauszahlungen ist bei Veränderungen des Betreuungsumfanges (Betreuungsform oder Betreuungszeit) neu festzusetzen. Auf Antrag der Beitragspflichtigen ist die Höhe der Vorauszahlung bei einer Änderung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder bei einem zu erwartenden Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens neu festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Feststellungsschreibens fällig. Vorauszahlungen nach § 6 Abs. 2 sind am 17. des Monats fällig. Die Zahlungen sind bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat zu leisten, auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder in bar in der Bürokasse der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (2) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Entgelte gemäß § 17 Abs. 1 KitaG vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

§ 9 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des Entgeltes ist nach dem gemäß den Regelungen der Abs. 2 bis 4 ermittelten Einkommen der Eltern des zu betreuenden Kindes, nach der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungsform und -zeit) zu bemessen.
- (2) Das Jahreseinkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), vermindert
 - a) um die Einkommenssteuer sowie
 - b) zur Berücksichtigung der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Eigenaufwendungen um einen pauschalen Abschlag in Höhe

aa) von 11 vom Hundert der Einkünfte, die aus Mandatsträgerschaften oder Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden, aufgrund deren dem

Mandatsträger oder Beschäftigten für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist sowie

bb) von 21 vom Hundert der anderen Einkünfte

- (3) Dem nach den Abs. 2 ermittelten Jahreseinkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen anzurechnen.
- (4) Monatliches Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist der zwölfte Teil des nach den Regelungen der Abs. 2 und 3 festgestellten Jahreseinkommens.
- (5) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsberechtigung ist nachzuweisen.

§ 10 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages ergibt sich aus der Summe, der für die Monate des entsprechenden Jahres zu ermittelnden monatlichen Entgelte, in denen ein Betreuungsverhältnis bestanden hat.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern im Rahmen der regelmäßigen täglichen Betreuungszeit (vgl. § 4 Abs. 2) ist nach der Beitragstabelle (Anlage) unter Berücksichtigung der Betreuungsform (Tabellen 1-3), der Zahl zu berücksichtigender unterhaltsberechtigter Kinder (Spalten A-D) sowie des monatlichen Einkommens (Zeilen 1-6) zu berechnen. Für Zwischenwerte der in den Tabellen genannten Einkommen sind die Elternbeiträge durch geradlinige Interpolation zu ermitteln. Der in den Zeilen 1 ausgewiesene Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden. Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (3) Bei Festsetzung einer höheren oder geringeren als der regelmäßigen täglichen Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 ist der nach Abs. 2 ermittelte Elternbeitrag in dem Verhältnis der nach § 4 Abs. 3 festgesetzten zu der regelmäßigen täglichen Betreuungszeit zu erhöhen bzw. zu vermindern.
- (4) Während eines Monats eintretende Veränderungen des Betreuungsumfanges (Betreuungszeit oder Betreuungsform) oder der Zahl unterhaltsberechtigter Kinder sind bei der Entgeltberechnung mit Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats zu berücksichtigen.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes aufgrund einer nachgewiesenen Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wird auf Antrag das Entgelt für den Zeitraum der Abwesenheit erlassen.

§ 11 Ermittlung des Einkommens

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben die zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweise erstmalig zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte und dann jährlich bis zum 01.09. eines Jahres beizubringen.
- (2) Zur Ermittlung des Einkommens ist vorzulegen:
 - a) von Personensorgeberechtigten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet waren oder die Veranlagung beantragt haben der Einkommenssteuerbescheid.
 - b) von Personensorgeberechtigten, die in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet waren und die Veranlagung nicht beantragt haben
 - aa) sofern Einkünfte aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit erzielt wurden, die

- Lohnsteuerkarten bzw. die Ausdrücke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder eine Jahreslohnbescheinigung des Arbeitgebers,
- bb) sofern Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielt wurden, eine diesbezügliche Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA)
 - c) sofern andere Einkünfte im Sinne des § 9 Abs. 3 erzielt wurden, geeignete Nachweise über deren Höhe (z.B. Leistungsbescheide bei öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes).
- (3) Sofern bis zum 01.09. des Jahres die im Abs. 2 genannten Nachweise nicht vorgelegt werden, kann das Einkommen durch den Träger der Einrichtung, dem DRK KV MOHS e. V., geschätzt werden. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn die Personensorgeberechtigten über die Höhe ihres Einkommens keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermögen oder ihre Mitwirkungspflicht nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verletzen.

§ 12 Verpflegung

- (1) Die Personensorgeberechtigten von Krippen- und Kindergartenkinder haben einen Zuschuss zur Vollverpflegung zu entrichten. Die Höhe dieses Zuschusses wird für jedes Kind-auf 3,30 € je Verpflegungstag festgesetzt.
- (2) Die Essenversorgung in der Kindertagesstätte „Pusteblume“ erfolgt durch ein von dem Träger der Einrichtung, dem DRK KV MOHS e.V., beauftragtes Unternehmen. Es rechnet gegenüber den Personensorgeberechtigten der versorgten Kinder über die Zuschüsse nach Abs. 1 in Namen des Trägers der Einrichtung ab.

§ 13 Inkrafttreten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Fürstenwalde, den 05.03.2016



Klaus Bachmayer
Vorstandsvorsitzender
DRK Kreisverband
Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.